

Statuten des Yacht-Club Weiden

Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 1. April 2022

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Yacht-Club Weiden“ (YCW), hat seinen Sitz in 7121 Weiden am See, sein Tätigkeitsbereich ist primär das Segelrevier Neusiedlersee.

(2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

(3) Das Symbol des Clubs ist eine rot/grün gehaltene Flagge oder ein Stander, farblich dreigeteilt, mit Grundfarbe rot, durchbrochen von einem Mittelstreifen in weiß, in dem in grüner Balkenschrift die Abkürzungsversalien des Clubs „YCW“ eingedruckt sind, während durch diese zweifarbig gehaltenen Flächen ein grüner ankerflunkenartiger Farbstreifen gelegt ist, der sich zur Grundfläche hin leicht verjüngt.

(4) Wenn im Folgenden von „Yachtsport“ die Rede ist, so ist damit die Benützung von Booten aller Art, Eisseglern, Windsurfern und Kitem auf Binnengewässern, an der Küste und auf hoher See zu verstehen. Mit „Segeln“ ist, wenn nicht näher erläutert, die Ausübung des Segelsportes gemeint.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Clubs ist es, den Yachtsport zu pflegen und zu fördern, seglerischen Nachwuchs heranzubilden, in gemeinnütziger Weise das Wohl seiner Mitglieder zu fördern, deren Interessen gegenüber Ämtern und Behörden sowie bei nationalen Dach- und Fachverbänden zu vertreten.

(2) Diesen Zweck verfolgt der Club, indem er:

a) dem Dachverband (derzeit ASVÖ) und den Fachverbänden (derzeit OeSV und Bgld. LSV) angehört und sich als Mitgliedsclub mit allen Rechten und Pflichten unterstellt,

b) die aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen und Unterstützungen zur Erfüllung des Vereinszweckes verwendet,

c) Wettfahrten und andere sportliche sowie segelsportliche Veranstaltungen durchführt, hierfür Preise aussetzt und die Beteiligung der bei ihm eingetragenen Boote, Eissegler, Windsurfer und Kiter sowie seiner Mitglieder an solchen Veranstaltungen anderer Clubs fördert,

d) nach Erfordernis Boote, Eissegler, Windsurfer oder Kiter anschafft oder anmietet, erhält und seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Die hierfür erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

a) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge,

b) Unkostenbeiträge für Leistungen des Clubs und/oder seiner Mitglieder, für die Benutzung von Clubeigentum, sowie für die Durchführung von Clubveranstaltungen,

c) Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen,

d) Erträge aus behördlich genehmigten Veranstaltungen.

(2) Der Club strebt keinen Gewinn an.

(3) Als ideelle Mittel dienen der Ankauf von Fachliteratur, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und die Durchführung von Schulungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Clubs gliedern sich in ausübende, fördernde, Jugend-, Saison- und Ehrenmitglieder. Soweit in den Statuten allgemein von Mitgliedern die Rede ist, sind alle Arten von Mitgliedern gemeint.

§ 5 Ausübende Mitglieder

(1) Als ausübendes Mitglied kann über Ansuchen jede natürliche Person, die das 19. Lebensjahr vollendet hat, im Rahmen einer Einzelmitgliedschaft aufgenommen werden. Nach Aufnahme sind innerhalb von vier Wochen der Aufnahmebeitrag und der jährliche Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei Antragstellern, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vermindert sich der Aufnahmebeitrag auf 25 %, bei jenen, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf 50%, ältere Antragsteller haben den vollen Aufnahmebeitrag zu entrichten. Bei einer Aufnahme nach dem 31. Juli entfällt der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr. Werden gleichzeitig mehrere Aufnahmeanträge von Verwandten ersten Grades, das sind Eltern und ihre das 19. Lebensjahr vollendet habenden Kindern gestellt, so ist der Aufnahmebeitrag einmal voll zu entrichten, für jeden weiteren Antragsteller ein Anteil von 25 %. Darüber hinaus kann der Vorstand in besonders zu berücksichtigenden Fällen Sonderregelungen bezüglich des Aufnahmebeitrages festlegen, wobei dies im Interesse des Clubs stehen und die Gleichbehandlung aller Mitglieder gewahrt sein muss. Diese Mitgliedschaft kann als Familien-Mitgliedschaft um den(die) Ehegatten(in) oder Lebensgefährten(in) und die unterhaltsberechtigten, im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, genannt Familienanschlussmitglieder, erweitert werden. Bei Tod oder Ausscheiden des ausübenden Mitgliedes kann der(die) verbleibende Ehegatte(in) oder Lebensgefährte(in) mit allen Rechten und Pflichten in die Mitgliedschaft eintreten.

(2) Das Ansuchen um Aufnahme ist unter Beifügung allfälliger geforderter Unterlagen an den Club zu richten, vom Vorstand hinsichtlich der Erfordernisse zu prüfen und allenfalls zur Ergänzung zurückzustellen. Das Ansuchen um Aufnahme ist von 2 ausübenden Mitgliedern zu unterstützen.

(3) Von dem Ansuchen ist allen ausübenden Mitgliedern mit dem Bemerken Mitteilung zu machen, dass der Aufnahmewerber als aufgenommen gilt, wenn innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Mitteilung gegen die Aufnahme kein Einspruch erhoben wird. Die Mitteilung erfolgt durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Clubhaus, schriftlich oder per E-Mail. Ein Einspruch muss nicht begründet werden.

(4) Wird ein Einspruch erhoben, so ist das Aufnahmeansuchen der nächsten Generalversammlung vorzulegen, wobei ein Aufnahmewerber als Mitglied aufgenommen wird, wenn sich bei der Generalversammlung in geheimer Abstimmung zwei Drittel der Stimmen für die Aufnahme aussprechen.

(5) Für den Fall der Ablehnung durch die Generalversammlung kann das Aufnahmeansuchen frühestens nach einem Jahr neu gestellt werden.

(6) Während der Zeit des Grundwehr- oder Zivildienstes bzw. einer gleichzusetzenden Tätigkeit, des Studiums oder einer Berufsausbildung kann vom Vorstand auf Ansuchen und Vorlage entsprechender Nachweise der Mitgliedsbeitrag eines ausübenden Mitgliedes auf den Jugendmitgliedsbeitrag für jeweils ein Jahr ermäßigt werden, sofern das Mitglied das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dieses Anrecht erlischt bei Erreichen des ersten

Ausbildungsabschlusses. Der Beginn einer weiteren Ausbildung, z.B. eines Zweitstudiums, stellt keinen weiterführenden Ermäßigungsgrund dar.

(7) Der Vorstand kann Mitgliedern bei Teilnahme am Spitzensport eine Förderung im Ausmaß der Differenz zwischen Mitgliedsbeitrag und Jugendmitgliedsbeitrag gewähren. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Vorstand darüber hinausgehende Ausnahmen beschließen.

(8) Falls Mitglieder nachweislich über eine gesamte Saison (Ansegeln bis Absegeln) nicht in der Lage sind, am Clubleben teilzuhaben, kann der Vorstand über Antrag die Mitgliedschaft ruhend stellen. Für dieses Kalenderjahr wird nur ein Mitgliedsbeitrag in der Höhe des Jugendmitgliedsbeitrages eingehoben. Gleichzeitig ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

(9) Über Antrag an den Vorstand können ausübende Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, eine Seniorenmitgliedschaft für sich geltend machen. Der Mitgliedsbeitrag verringert sich auf den doppelten Jugendmitgliedsbeitrag, sie sind von verpflichtenden Arbeitsleistungen freigestellt. Die aktive Ausübung des Segelsports stellt keinen Hinderungsgrund dar.

§ 6 Jugendmitglieder

(1) Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können unter denselben Voraussetzungen, wie sie für ausübende Mitglieder festgelegt sind, als Jugendmitglieder aufgenommen werden. Ein Mindestalter von 6 Jahren ist erforderlich, der Aufnahmebeitrag wird bis zum Übertritt in eine ausübende Mitgliedschaft ausgesetzt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Jugendmitglieder werden nach Vollendung des 19. Lebensjahres als ausübende Mitglieder übernommen, wobei der normale Mitgliedsbeitrag erst ab dem folgenden Kalenderjahr anfällt. Bei Vorlage des Segelführerscheines A oder des Surfscheines entfällt der Aufnahmebeitrag. Für die Beibringung der Befähigungsnachweise kann der Vorstand eine Nachfrist von längstens einem Jahr festsetzen.

§ 7 Saisonmitglieder

Als Saison-Mitglied kann über Ansuchen jede natürliche Person aufgenommen werden. Diese Mitgliedschaft kann für höchstens zwei Saisons in Anspruch genommen werden, wobei jeweils der doppelte Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist. Der Aufnahmebeitrag fällt erst bei Übertritt zum ausübenden Mitglied an, dabei werden die bisher über den normalen Mitgliedsbeitrag hinaus geleisteten Zahlungen angerechnet. Die Aufnahmebedingungen und Pflichten für ausübende Mitglieder gelten sinngemäß, verpflichtende Arbeitsleistungen sind zu erbringen. Sie verfügen weder über ein Stimmrecht noch ein aktives noch über ein passives Wahlrecht.

§ 8 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, sofern sie die Interessen des Clubs mittelbar oder unmittelbar fördern und bereit sind, den Vereinszweck durch finanzielle, materielle oder ideelle Mittel einmalig oder regelmäßig zu unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wobei hierfür eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist. Fördernde Mitglieder sind eingeladen am Clubleben teilzunehmen, sie verfügen jedoch über keinerlei Rechte, sind von verpflichtenden Arbeitsleistungen freigestellt und dürfen den Clubstander nicht führen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Yachtsport, den Club oder das Wohl seiner Mitglieder besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, in geheimer

Abstimmung, mit Zweidrittel-Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen befreit. Sie sind eingeladen am Clubleben teilzunehmen, sie verfügen jedoch über keinerlei Rechte und sind von verpflichtenden Arbeitsleistungen freigestellt. Waren die Ehrenmitglieder vor ihrer Ernennung ausübende Mitglieder behalten sie ihre Rechte.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Durch Austritt scheidet ein Mitglied mit dem Tage aus, zu dem es seine Austrittserklärung abgibt. Diese ist schriftlich, als eingeschriebene Postsendung oder per eMail, an den Club zu richten. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. November eines Kalenderjahres beim Club einlangen, andernfalls hat das Mitglied, ungeachtet des Endes seiner Mitgliedschaft, auch den Mitgliedsbeitrag für das folgende Kalenderjahr zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels bzw. des eMail Versands maßgebend.

(3) Im Falle der Streichung endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Tages, an dem der Vorstand die Streichung des Mitgliedes beschließt. Ein Mitglied kann vom Vorstand gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderer Schulden an den Club länger als sechs Monate im Rückstand ist. Vor der Streichung muss eine schriftliche Mahnung mit Zustellungsnachweis erfolgen, worin auf diese Maßnahme hingewiesen und eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt wird.

(4) Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Club erfolgt ausschließlich als Disziplinarmaßnahme durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Personen, deren Mitgliedschaft endet, haben keinen Anspruch auf die von ihnen geleisteten Beiträge und Spenden oder auf das Clubvermögen.

(6) Ausgetretene oder vom Vorstand gestrichene Mitglieder können über Antrag durch Vorstandsbeschluss wieder aufgenommen werden. Die jeweiligen Wiederaufnahmekriterien werden vom Vorstand festgelegt.

(7) Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung, wobei eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist. Ausgeschlossene Mitglieder sind wie neu eintretende Mitglieder zu behandeln, auch hinsichtlich des Aufnahmebeitrags.

§ 11 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, soweit in den Statuten nichts Anderes festgelegt ist, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, die Einrichtungen und Anlagen des Clubs auf eigene Gefahr zu benutzen, den Clubstander auf den eigenen Booten sowie das Symbol des Clubs zu führen.

(2) Alle Mitglieder haben, soweit keine anderen Regelungen bestehen, das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ausübenden Mitgliedern zu, die ihre fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt haben. Sie können einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter, der entweder ausübendes Mitglied oder ein Familienanschlussmitglied sein muss, in die Generalversammlung entsenden. Familien-Mitgliedschaften haben immer nur eine Stimme, das ausübende Mitglied kann durch ein Familienanschlussmitglied vertreten werden, nicht jedoch durch Minderjährige. Eine Person darf nicht mehr als drei stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Die Stimme darf nur zur Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung abgegeben werden. Volljährige Familienanschlussmitglieder besitzen das passive Wahlrecht.

(3) Die Interessen der Jugendmitglieder werden im Vorstand durch den Jugendreferenten vertreten, dem sie alle Anliegen vortragen können.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs nach Kräften zu fördern, zur Erreichung des Vereinszweckes beizutragen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Clubs Schaden erleiden könnte. Es obliegt ihnen daher insbesondere:

- a) aktiv am Clubleben teilzunehmen und die Organe des Clubs tatkräftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- b) ihre Boote, Eissegler, Windsurfer und Kiter in das Yachtregister des Clubs eintragen zu lassen,
- c) die Erlangung der für die Ausübung des Yachtsportes erforderlichen Befähigungsnachweise anzustreben,
- d) das Clubeigentum schonend und pfleglich zu behandeln, vor Beschädigungen und Verlusten zu bewahren, die Hausordnung einzuhalten und die von der Generalversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse pünktlich zu befolgen und bezüglich ihrer Befolgung auch auf Dritte einzuwirken,
- e) die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge sowie die sonstigen für die Benützung von Einrichtungen des Clubs festgesetzten Kostenbeiträge innerhalb von vier Wochen nach Vorschreibung bzw. Fälligkeit zu entrichten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn jeden Kalenderjahres fällig.
- f) Alle ausübenden Mitglieder sind angehalten, sich zur Bewältigung der im Club anfallenden Arbeiten zur Verfügung zu stellen oder diese Leistungen nach dem geltenden Stundensatz abzulösen. Das Stundenausmaß und der Stundensatz sind von der Generalversammlung festzulegen.

(2) Alle Mitglieder sind außerdem gehalten, durch sportliches, seemännisches und kameradschaftliches Verhalten, Pflege der Yachtgebräuche, vorbildliche Haltung und Ausrüstung ihrer Boote, Eissegler, Windsurfer und Kiter sowie einwandfreies Segeln, das Ansehen des Yachtsportes und des Clubs zu fördern.

(3) Alle Mitglieder haften für Schäden, die sie bei Benutzung des Clubeigentums an diesem verursachen. Dies gilt insbesondere für Clubhaus, Clubanlage und Boote.

§ 13 Yachtregister

(1) Alle Boote, Eissegler, Windsurfer und Kiter der Mitglieder, die sich in einem Zustand befinden, der dem Ansehen des Clubs und des Yachtsportes nicht abträglich ist, sollen vermessen und in das Yachtregister des Clubs eingetragen werden.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, alle zur Führung des Yachtregisters erforderlichen Unterlagen unverzüglich dem Club zuzuleiten.

(3) Nur die im Yachtregister eingetragene Boote, Eissegler, Windsurfer und Kiter sind im Sinne der internationalen Bestimmungen berechtigt, an allen für ihre Klasse – ausgenommen besondere Einschränkungen – ausgeschriebenen Wettfahrten teilzunehmen.

(4) Boote, Eissegler, Windsurfer und Kiter, für die die Voraussetzungen zur Eintragung ins Yachtregister weggefallen sind, werden aus dem Yachtregister gestrichen.

§ 14 Vereinsorgane

(1) Organe des Clubs sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

(2) Durch eine Geschäftsordnung, die sich im Rahmen dieser Statuten halten muss und vom Vorstand zu beschließen ist, können alle Clubangelegenheiten noch näher bestimmt werden, als dies durch diese Statuten geschieht.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Oberbootsmann, dem Kassier sowie aus verschiedenen Fachbereichsreferenten. Die Funktion des Vizepräsidenten kann auch vom Schriftführer oder Oberbootsmann mit übernommen werden. Die Funktionen von Fachbereichsreferenten können von allen Vorstandsmitgliedern mit übernommen werden. Alle Vorstandsmitglieder bekleiden ihr Amt als Ehrenamt.

(2) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Präsident, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich einberufen. Sind diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, eine Vertretung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine zweijährige Funktionsperiode gewählt. Auf besonderen Antrag und Beschluss erfolgt dies in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Eine Wiederwahl ist möglich. Wahlvorschläge müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung, bei einer außerordentlichen Generalversammlung vier Tage davor, schriftlich mit eingeschriebener Postsendung oder per eMail beim Club eintreffen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels bzw. des eMail Versands maßgebend. Zu später einlangenden oder während der Generalversammlung eingebrachten Anträgen können nur dann Beschlüsse gefasst werden, wenn eine Zweidrittel-Mehrheit der Behandlung des Gegenstandes zustimmt.

(5) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

(6) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung eines Nachfolgers bzw. der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.

(8) Scheidet ein gewähltes Mitglied während seiner Funktionsperiode durch Rücktritt oder Ende seiner Mitgliedschaft aus oder wird vom Vorstand ein neuer Fachbereich eingerichtet, so hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wofür die nachträgliche Zustimmung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(9) Fällt der Vorstand mangels Selbstergänzung (Kooptierung) oder Rücktritt überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, kann jedes ausübende Mitglied eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

(10) Führt die Generalversammlung eine Neuwahl von Vorstandsmitgliedern durch, so beginnt deren Funktionsperiode mit der Annahme der Wahl.

(11) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Clubs zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
- c) Verwaltung des Clubvermögens
- d) Aufnahme und Streichung von Clubmitgliedern
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Clubs
- f) Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung
- g) Festlegung und Änderung der Fachbereiche für Referenten
- h) Einberufung des Schiedsgerichtes
- i) Ruhendstellung von Mitgliedschaften
- j) Ermäßigung von Mitglieds- und Aufnahmebeiträgen
- k) Gewährung von Beitragsermäßigungen oder Förderungen für Jugend- und Spitzensportler
- l) Festlegung der Wiederaufnahmekriterien für ausgetretene oder vom Vorstand gestrichene Mitglieder

§ 16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, vertritt den Club nach außen. Schriftliche Ausfertigungen, die den Club verpflichten oder an Behörden gerichtet sind, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in finanziellen Angelegenheiten des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Club nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von vorstehend genannten Funktionären erteilt werden.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ des Clubs.

(3) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte des Clubs zu unterstützen. Ihm obliegt auch die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Clubs verantwortlich. Er erstellt die jährlichen Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

(5) Dem Oberbootsmann obliegt vor allem die Organisationsverantwortung für die vom Club veranstalteten Regatten.

§ 17 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und ist vom Vorstand einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.

(3) Zeitpunkt und Tagesordnung einer Generalversammlung sind allen Mitgliedern schriftlich per eingeschriebener Postsendung oder per eMail bekannt zu geben, und zwar bei einer ordentlichen Generalversammlung spätestens 14 (vierzehn) Tage, bei einer außerordentlichen Generalversammlung spätestens 7 (sieben) Tage vor dem Versammlungstermin. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist das Datum des Poststempels bzw. des eMail Versands maßgebend.

(4) Anträge von Mitgliedern, die einen Gegenstand betreffen, der nicht auf der Tagesordnung steht, müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung, bei einer außerordentlichen Generalversammlung vier Tage davor, schriftlich mit eingeschriebener Postsendung oder per eMail beim Club eintreffen. Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels bzw. des eMail Versands maßgebend.

(5) Zu später einlangenden oder während der Generalversammlung eingebrachten Anträgen können nur dann Beschlüsse gefasst werden, wenn eine Zweidrittel-Mehrheit der Behandlung des Gegenstandes zustimmt. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist immer zur Behandlung und Abstimmung zugelassen.

(6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(7) Soweit durch diese Statuten nicht anders vorgeschrieben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, wenn der Vorsitzende für ihn gestimmt hat. Hat dieser nicht mitgestimmt (sich der Stimme enthalten), oder bei geheimer Abstimmung, gilt der Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(8) Eine Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(9) Der Generalversammlung ist vorbehalten:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, das jedem Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach dieser zuzusenden ist

b) Beschlussfassung über das Aufnahmeansuchen eines ausübenden Mitgliedes, eines Jugendmitgliedes bzw. eines Saisonmitgliedes im Falle eines Einspruchsverfahrens (geheime Abstimmung, Zweidrittel-Mehrheit)

c) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes (geheime Abstimmung, Zweidrittel-Mehrheit)

d) Beschlussfassung über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen ausübenden Mitgliedes (geheime Abstimmung, Zweidrittel-Mehrheit)

e) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrentiteln (geheime Abstimmung, Zweidrittel-Mehrheit)

f) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

g) Entlastung des Kassiers und des gesamten Vorstandes in zwei getrennten Abstimmungen

- h) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (auf Beschluss in geheimer Abstimmung)
- i) Beschlussfassung über den Voranschlag des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes
- j) Festsetzung der Höhe von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen, Stundensätzen und sonstigen Beiträgen
- k) Festsetzung des jährlich zu erbringenden Arbeitseinsatzes, (Stundenausmaß), sowie der bei Nichterbringung zu leistenden Ersatzzahlung
- l) Ermäßigung von Aufnahmebeiträgen bei Gruppenbeitritten
- m) Beschlussfassung über Statutenänderungen (Zweidrittel-Mehrheit)
- n) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Clubs (Zweidrittel-Mehrheit)
- o) Bei- oder Austritt zu oder von nationalen und internationalen Verbänden (Dach- und Fachverbände)
- p) Erteilung von Weisungen oder Ermächtigungen an den Vorstand
- q) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 18 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Funktionsperiode entspricht der des Vorstandes, sie dürfen diesem jedoch nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Bestimmungen für den Vorstand gelten sinngemäß.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Finanzkontrolle hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit und die jährliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und bei positivem Prüfungsergebnis den Antrag auf Entlastung des Kassiers zu stellen.

§ 19 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, die den Club betreffen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Erhält der Vorstand Kenntnis von einem Vorfall, der zu einer Bestrafung führen kann, oder stellt ein Mitglied einen diesbezüglichen Antrag, so hat der Vorstand ein Schiedsgericht einzuberufen. Den Mitgliedern des Schiedsgerichtes ist jedwede klärende Auskunft zu geben und Einblicknahme in die betreffenden Unterlagen zu gewähren. Dem beschuldigten Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ausübenden Clubmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen seinerseits zwei Mitglieder zum Schiedsgericht namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 (vierzehn) Tage ein fünftes ausübendes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind clubintern endgültig.

§ 20 Strafen

(1) Über ein Mitglied, das

a) ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen des Clubs oder des Yachtportes zu schädigen,

b) diesen Statuten zuwiderhandelt, insbesondere seinen ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt,

c) im Bezug auf den Club oder eines seiner Mitglieder eine unehrenhafte Handlung begeht,

d) wegen eines Verbrechens gerichtlich verurteilt wird,

e) bei der Ausübung des Yachtportes fahrlässig handelt, dabei sich selbst oder andere gefährdet oder schädigt, die Wettsegelbestimmungen oder die Yachtgebräuche mehrfach gröblich verletzt,

(2) können nachfolgende Strafen verhängt werden:

a) ein Verweis,

b) eine befristete Aberkennung der Mitgliedsrechte

c) ein Verbot für bestimmte Zeit an sportlichen und/oder geselligen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen,

d) ein Verbot für bestimmte Zeit bei in- und ausländischen Wettfahrten für den Club zu starten (Sperre),

e) der Ausschluss aus dem Club.

(3) Der Ausspruch der Strafe erfolgt durch das Schiedsgericht. Im Falle eines Ausschlusses muss dieser durch die nächste Generalversammlung bestätigt werden. Bis zu dieser sind alle Rechte des Mitglieds ausgesetzt.

(4) Die Verhängung der Sperre und der Ausschluss aus dem Club werden dem Dach- und Fachverband gemeldet.

(5) Der Club anerkennt auf die Dauer seiner Mitgliedschaft beim jeweiligen Dach- und Fachverband dessen aktuell gültige Statuten, verbunden mit der Verpflichtung, allfällige von diesen Verbänden verhängte Strafen zu exekutieren.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für den Club bestimmte Mitteilungen, die rechtsverbindliche Wirkung haben sollen, sind – so nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird – als eingeschriebene Postsendung an die Postanschrift des Clubs zu richten oder per eMail zu übermitteln.

(2) Für Mitglieder bestimmte Mitteilungen sind an die von jedem Mitglied dem Club zuletzt bekannt gegebene Adresse zu richten. Soweit eine elektronische Übermittlung möglich ist, kann auch eMail eingesetzt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Club eine aktuelle Postanschrift und eMail-Adresse bekannt zu geben.

(3) Für die Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter des YCW gelten die Anti-Dopingregelungen der ISAF und anderer einschlägiger internationaler Fachverbände bzw. Gremien (z.B. WADA, NADA) sowie die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.

§ 22 Datenschutz

Die von den Mitgliedern bekannt gegebenen personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Sie werden nur in dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung des Clubs erforderlichen Umfang gespeichert, verarbeitet und weitergegeben. Diese Aufgaben betreffen beispielsweise die Mitgliederevidenz, die Buchhaltung, die Verwaltung der Liegeplätze, Aussendungen des Clubs u.a.m.

§ 23 Auflösung des Clubs

(1) Die freiwillige Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Clubvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Club verfolgt.

(3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.